Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/0223(COD)

3.6.2026

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und den Ausschuss für öffentliche Gesundheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU
(Katastrophenschutzverfahren der Union)
(COM(2025)0548 – C10-0174/2025 – 2025/0223(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jonas Sjöstedt

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt die Stärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und der Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, ist jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag an den Stellen verstärkt werden muss, wo durch eine größere Flexibilität die Rechenschaftspflicht, Rückverfolgbarkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geschwächt werden könnte. Die vorliegende Stellungnahme, die substanziell auf die Stellungnahme 06/2026 des EuRH zurückgreift, konzentriert sich auf nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung, die Gefahren von Doppelfinanzierung und Überkompensierung, das Fehlen messbarer Ziele und Indikatoren, begrenzte Transparenz der Finanzausstattung und die Notwendigkeit voller Prüfungs-, Kontroll- und Untersuchungsrechte, wenn Unionsmittel in Drittländern eingesetzt werden. Durch die Abänderungsvorschläge zu den Erwägungsgründen wird bestätigt, dass die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit anwendbar ist und dass durch Vereinfachung die Transparenz oder der Schutz des Haushalts nicht verringert werden dürfen.

Durch die Abänderungsvorschläge wird das Instrument stärker leistungsorientiert und überprüfbar, ohne dass die Architektur seiner Strategie geändert würde. Es werden Begriffsbestimmungen für die Begriffe „EU-Mehrwert“, „Endempfänger“ und „eindeutige Kennung“ eingeführt, spezifische und messbare erwartete Ergebnisse und Indikatoren werden gefordert, und durch die Forderung größerer Transparenz bezüglich indikativer Mittelzuweisungen, Finanzierungsmodalitäten und Verfahren zur Überprüfung werden die Arbeitsprogramme gestärkt. Das Schlupfloch nach Artikel 11 Absatz 5 wird geschlossen, so dass dieselben Kosten beziehungsweise bei nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung dieselbe zugrundeliegende Aktivität, dieselben Outputs, Ergebnisse oder Etappenziele nicht zweimal finanziert werden oder zu Überkompensierung führen dürfen, wodurch eine faktische Unionsfinanzierung von über 100 % ausgeschlossen wird. Durch die eindeutige Kennung und den horizontalen Überblick werden Prüfungen auf Komplementarität operativ und Doppelfinanzierung zwischen Programmen wird verhindert, und zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen den Katastrophenschutzkomponenten und den Komponenten für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zwischen dem Zentrum für Krisenkoordination und dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen wird die Koordination geklärt.

Eine zentrale Priorität für den Verfasser war es, sicherzustellen, dass die Vereinfachung nicht auf Kosten der Einhaltung von Vorschriften, der Transparenz oder des Prüfpfades geht. Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung und vereinfachte Kostenoptionen werden von vorhergehender Begründung, überprüfbaren Auszahlungsbedingungen, Buchführungspflichten und angemessenen Korrekturmaßnahmen, einschließlich Aussetzung, proportionaler Verringerung entsprechend einer teilweisen Nichterfüllung oder – in Fällen einer völligen Nichterfüllung – der vollständigen Einziehung, abhängig gemacht. Übertragene Mittel müssen getrennt identifizierbar und in der Berichterstattung rückverfolgbar bleiben. Der Verfasser fügt auch eine horizontale Bestimmung über den Schutz der finanziellen Interessen der Union mit gleichwertigen Prüfungs-, Kontroll- und Untersuchungsrechten für die Kommission, der Rechnungshof, das OLAF und, soweit anwendbar, die EUStA ein. Die Rückverfolgbarkeit durch CECIS wird gestärkt, indem die Anforderungen an die Vollständigkeit, Genauigkeit und Prüfbarkeit der operativen Daten strikter formuliert werden.

Schließlich stärkt der Verfasser die Möglichkeit für das Parlament, die Haushaltskontrolle

auszuüben. Zu finanzieller Umsetzung, Ausnahmeverfahren, Unterstützung in Höhe von bis zu 100 % der Kosten und Fehlern, Unregelmäßigkeiten, Einziehungen und Kontrollen zur Verhinderung von Doppelfinanzierung wird eine jährliche Berichterstattung an das Parlament gefordert. Die Transparenz in Bezug auf Begünstigte, Vertragsnehmer und Untervertragsnehmer wird verbessert, und die Untersuchung auf Integrität sowie die Transparenz für wirtschaftliches Eigentum werden für Finanzhilfen an private Stellen oder Unterstützung in indirekter Mittelverwaltung verstärkt. Sicherheitsbedenken dürfen nicht genutzt werden, um dem Parlament oder den Prüf- und Untersuchungsstellen der Union die zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Informationen vorzuenthalten. Zusammengenommen werden durch die Änderungsanträge die Voraussetzungen für eine solide Umsetzung und eine künftige robuste Entlastung sichergestellt, während gleichzeitig die Strategiearchitektur des federführenden Ausschusses unbeeinträchtigt bleibt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und dem Ausschuss für öffentliche Gesundheit folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Angesichts des erheblichen Anstiegs der Anzahl und der Schwere der natürlichen und vom Menschen verursachten Gefahren in den letzten Jahren ist es notwendig, die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes auf Unionsebene zu stärken und eine resiliente Union zu schaffen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um die Risiken und Bedrohungen unabhängig von ihrer Art oder Ursache zu antizipieren und zu bewältigen und so einen angemessenen Schutz für die Bürgerinnen und Bürger der Union zu gewährleisten. Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) soll diese Aufgabe erfüllen, indem es die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten stärkt und damit die allgemeine Fähigkeit zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei	(1) Angesichts des erheblichen Anstiegs der Anzahl und der Schwere der natürlichen und vom Menschen verursachten Gefahren in den letzten Jahren ist es notwendig, die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes auf Unionsebene zu stärken und eine resiliente Union zu schaffen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um die Risiken und Bedrohungen unabhängig von ihrer Art oder Ursache zu antizipieren und zu bewältigen und so einen angemessenen Schutz für die Bürgerinnen und Bürger der Union zu gewährleisten. Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) soll diese Aufgabe erfüllen, indem es die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten stärkt und damit die allgemeine Fähigkeit zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei

Katastrophen und Krisen zu verbessert.	Katastrophen und Krisen zu verbessert. ***Es sollte insbesondere ein nachhaltiges sektor- und grenzübergreifendes EU-Katastrophenmanagement durch eine solide verwaltete Unionsunterstützung, verstärkte Synergieeffekte und die Integration in einschlägige europäische Instrumente gewährleisten.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In dieser Verordnung wird anerkannt, dass Präventionsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen wichtige Instrumente zur Stärkung der Resilienz der Union bei Naturkatastrophen und bei vom Menschen verursachten Katastrophen sind. Da Präventionsmaßnahmen meist kosteneffizienter sind als der Wiederaufbau nach Katastrophen, sind sie auch für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von wesentlicher Bedeutung. Um die bestmögliche Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte die Union bessere Anreize für eine proaktive Risikominderung schaffen und sicherstellen, dass die Unionsmittel auf Maßnahmen mit nachweisbarem Mehrwert für die Union ausgerichtet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind von wesentlicher Bedeutung, um die Resilienz der Union bei Naturkatastrophen und bei	(3) Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind von wesentlicher Bedeutung, um die Resilienz der Union bei Naturkatastrophen und bei

vom Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen; das Auftreten, der Zeitpunkt und das Ausmaß von Katastrophen sind jedoch ihrem Wesen nach nicht vorhersehbar. Die für eine angemessene Bewältigung erforderlichen Finanzmittel können von Jahr zu Jahr erheblich variieren und sollten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Um den Haushaltsgrundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf neue Erfordernisse in Einklang zu bringen, sollte die finanzielle Durchführung des Programms angepasst werden. Daher ist es angezeigt, zusätzlich zur Übertragung von gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genehmigten Mitteln die Übertragung nicht verwendeter Mittel zu gestatten, sofern diese Mittelübertragung auf das folgende Haushaltsjahr beschränkt ist und die Mittel ausschließlich für Bewältigungsmaßnahmen bestimmt sind.

vom Menschen verursachten Katastrophen zu erhöhen; das Auftreten, der Zeitpunkt und das Ausmaß von Katastrophen sind jedoch ihrem Wesen nach nicht vorhersehbar. Die für eine angemessene Bewältigung erforderlichen Finanzmittel können von Jahr zu Jahr erheblich variieren und sollten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Um den Haushaltsgrundsatz der Vorhersehbarkeit mit der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf neue Erfordernisse in Einklang zu bringen, sollte die finanzielle Durchführung des Programms angepasst werden. Daher ist es angezeigt, zusätzlich zur Übertragung von gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genehmigten Mitteln die Übertragung nicht verwendeter Mittel zu gestatten, sofern diese Mittelübertragung auf das folgende Haushaltsjahr beschränkt ist und die Mittel ausschließlich für Bewältigungsmaßnahmen bestimmt sind***, wobei die wirtschaftliche Haushaltsführung, die Rückverfolgbarkeit und die Haushaltsdisziplin streng gewahrt bleiben sollten und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstattet wird***.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Ausgabenprogramme der Union erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den	(4) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Ausgabenprogramme der Union erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den

Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.	Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit***, Transparenz und Rechenschaftspflicht*** für den Haushaltsvollzug ***sowie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Wirtschaftlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses in Bezug auf die Verwendung der Unionsmittel*** gewährleisten. ***Diese Flexibilität sollte unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte der Haushaltsbehörde ausgeübt werden, einschließlich rechtzeitiger Informationen, Transparenz und angemessener Berichterstattung an das Europäische Parlament und an den Rat über die Verwendung und Neuprogrammierung von Unionsmitteln.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95[4] des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96[5] des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom)	(5) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[4], der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates[5] und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sollen die finanziellen Interessen der Union ***im Einklang mit den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,*** geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß

Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939[6] kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 ***auf der Grundlage eines risikobasierten und verhältnismäßigen Kontrollansatzes und unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands*** Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939[6] kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof ***auch in Drittländern*** die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren***, und die fristgerechte Berichterstattung über die Ausführung und Kontrolle der Unionsmittel an die Haushaltsbehörde, einschließlich des Europäischen Parlaments und des Rates, sicherzustellen, um die uneingeschränkte demokratische Kontrolle und Haushaltskontrolle zu gewährleisten***. ***Um die Durchführung dieser Aufgaben zu erleichtern, sollte die Kommission für angemessene Transparenz hinsichtlich der Begünstigten und Endempfänger von***

Unionsmitteln im Rahmen dieser Verordnung sorgen.

[4] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1–4.

[5] ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2–5.

[6] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1–71.

[7] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29–41.

[4] ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1–4.

[5] ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2–5.

[6] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1–71.

[7] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29–41.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die vorliegende Verordnung sollte unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrahmens zum Schutz des Haushalts, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092[1a], umgesetzt werden. Die Kommission sollte für angemessene Transparenz sorgen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über Ausgaben gemäß der vorliegenden Verordnung Bericht erstatten, einschließlich der in diesem Rahmen beschlossenen Maßnahmen, die sich auf diese Ausgaben auswirken. Der Kontrollrahmen sollte die vollständige Rückverfolgbarkeit von Vorhaben und Endempfängern ermöglichen und sicherstellen, dass die für Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen erforderlichen Daten vollständig und zuverlässig sind und über die einschlägigen Überwachungs-, Berichterstattungs- und Kontrollsysteme der Union zur Verfügung gestellt werden.

[1a] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Unionsverfahren sollte die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung fördern, berührt dabei aber nicht die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, der Umwelt und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, in ihrem Hoheitsgebiet vor Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophenmanagementsysteme mit ausreichenden Fähigkeiten, damit sie Katastrophen von einer Art und Größenordnung, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann, vorbeugen und angemessen und konsequent darauf reagieren können.	(7) Das Unionsverfahren sollte die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung fördern, berührt dabei aber nicht die primäre ***Verantwortung und*** Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Schutz von Menschen, der Umwelt und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, in ihrem Hoheitsgebiet vor Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophenmanagementsysteme mit ausreichenden Fähigkeiten, damit sie Katastrophen von einer Art und Größenordnung, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann, vorbeugen und angemessen und konsequent darauf reagieren können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um ein integriertes und umfassendes Konzept für das Katastrophenrisikomanagement zu fördern, sollten die Maßnahmen der Union alle Handlungsprioritäten im Rahmen des Sendai-Rahmens abdecken. Während strukturelle Resilienz- und Vorsorgemaßnahmen auf horizontaler Ebene und in den einschlägigen Unionsprogrammen angegangen werden, sollte das Unionsverfahren diese in den verschiedenen Phasen des Katastrophenmanagementzyklus, d. h. Prävention, Vorsorge und Bewältigung,	(9) Um ein integriertes und umfassendes Konzept für das Katastrophenrisikomanagement zu fördern, sollten die Maßnahmen der Union alle Handlungsprioritäten im Rahmen des Sendai-Rahmens abdecken. Während strukturelle Resilienz- und Vorsorgemaßnahmen auf horizontaler Ebene und in den einschlägigen Unionsprogrammen angegangen werden, sollte das Unionsverfahren diese in den verschiedenen Phasen des Katastrophenmanagementzyklus, d. h. Prävention, Vorsorge und Bewältigung,

angehen, und zwar durch koordinierte Planungen und Maßnahmen, die auf die Antizipation und Minderung von Risiken ausgerichtet sind, die Vorsorge stärken und eine wirksame Bewältigung ermöglichen; Erholung und Wiederaufbau sollten weiterhin im Rahmen anderer Instrumente der Union angegangen werden. Die Union sollte auf die Bedeutung der Katastrophenprävention und der Einbeziehung von Präventionsmaßnahmen in die Governance und die sektorspezifische Politik aufmerksam machen, um Risiken zu verringern, die Resilienz der Bevölkerung, der Infrastruktur und der grundlegenden Dienstleistungen zu stärken und die Auswirkungen von Katastrophen zu minimieren, und eine Weiterentwicklung der in der Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] festgelegten Ziele der Union für Katastrophenresilienz anstreben. Eine stärkere gemeinsame operative Reaktion auf Unionsebene sowie die Unterstützung der individuellen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind von entscheidender Bedeutung, um die Kompetenzen, Ressourcen und Kenntnisse zu gewährleisten, die für das Risikomanagement, die Verringerung von Anfälligkeiten und die Stärkung der Resilienz gegenüber künftigen Risiken und Bedrohungen erforderlich sind.

[8] Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/836/oj).

angehen, und zwar durch koordinierte Planungen und Maßnahmen, die auf die Antizipation und Minderung von Risiken ausgerichtet sind, ***bessere Anreize für eine proaktive Risikominderung schaffen,*** die Vorsorge stärken und eine wirksame Bewältigung ermöglichen; Erholung und Wiederaufbau sollten weiterhin im Rahmen anderer Instrumente der Union angegangen werden***, um für Komplementarität zu sorgen, Überschneidungen zu vermeiden und eine Doppelfinanzierung zu verhindern***. Die Union sollte auf die Bedeutung der Katastrophenprävention und der Einbeziehung von Präventionsmaßnahmen in die Governance und die sektorspezifische Politik aufmerksam machen, um Risiken zu verringern, die Resilienz der Bevölkerung, der Infrastruktur und der grundlegenden Dienstleistungen zu stärken und die Auswirkungen von Katastrophen zu minimieren, und eine Weiterentwicklung der in der Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] festgelegten Ziele der Union für Katastrophenresilienz anstreben. Eine stärkere gemeinsame operative Reaktion auf Unionsebene sowie die Unterstützung der individuellen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind von entscheidender Bedeutung, um die Kompetenzen, Ressourcen und Kenntnisse zu gewährleisten, die für das Risikomanagement, die Verringerung von Anfälligkeiten und die Stärkung der Resilienz gegenüber künftigen Risiken und Bedrohungen erforderlich sind.

[8] Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/836/oj).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um ein umfassendes und aktuelles Bild und Verständnis der Risikolandschaft auf nationaler und ***entsprechender*** subnationaler Ebene zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Risikobewertungen durchführen und veröffentlichen und der Kommission die entsprechenden Informationen mindestens alle ***fünf*** Jahre oder in Fällen übermitteln, in denen eine wesentliche Änderung der Risikolandschaft die Aktualisierung dieser Bewertungen erfordert. Diese Risikobewertungen oder deren Zusammenfassungen sollten von der Kommission genutzt werden, um auf Unionsebene Katastrophenszenarien und -pläne, Bewertungen von Risiken und Bedrohungen sowie Berichte über Risikomanagementmaßnahmen zu erstellen, soweit dies für ein umfassendes Verständnis der die Union betreffenden Risiken erforderlich ist, und die Fähigkeiten zu deren Bewältigung zu entwickeln. Diese Bewertungen und Pläne sollten mit anderen einschlägigen Verfahren auf nationaler und Unionsebene im Einklang stehen und mit diesen koordiniert werden.	(10) Um ein umfassendes und aktuelles Bild und Verständnis der Risikolandschaft auf nationaler und ***gegebenenfalls*** subnationaler Ebene zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig Risikobewertungen durchführen und veröffentlichen und der Kommission die entsprechenden Informationen mindestens alle ***drei*** Jahre oder in Fällen übermitteln, in denen eine wesentliche Änderung der Risikolandschaft die Aktualisierung dieser Bewertungen erfordert. Diese Risikobewertungen oder deren Zusammenfassungen sollten von der Kommission genutzt werden, um ***die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen und diese zu ergänzen und um*** auf Unionsebene Katastrophenszenarien und -pläne, Bewertungen von Risiken und Bedrohungen sowie Berichte über Risikomanagementmaßnahmen zu erstellen, soweit dies für ein umfassendes Verständnis der die Union betreffenden Risiken erforderlich ist, und die Fähigkeiten zu deren Bewältigung zu entwickeln. Diese Bewertungen und Pläne sollten ***gemäß den Grundsätzen der Einheitlichkeit, der Interoperabilität und der Vermeidung doppelter Berichterstattungspflichten*** mit anderen einschlägigen Verfahren auf nationaler und Unionsebene im Einklang stehen und mit diesen koordiniert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Anders als gewöhnliche Beschaffungstätigkeiten erfordern Beschaffungstätigkeiten, die verhindern sollen, dass aus Gesundheitsrisiken tatsächliche Krisensituationen entstehen, ein gewisses Maß an Flexibilität und Reaktivität. ***Um schwerwiegenden Gesundheitskrisen vorzubeugen, sollte*** die Verordnung daher die Aufnahme neuer öffentlicher Auftraggeber ***ermöglichen, ohne dass der*** in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***vorgeschriebene Schwellenwert erreicht wird***.	(14) Anders als gewöhnliche Beschaffungstätigkeiten erfordern Beschaffungstätigkeiten, die verhindern sollen, dass aus Gesundheitsrisiken tatsächliche Krisensituationen entstehen, ein gewisses Maß an Flexibilität und Reaktivität. Die Verordnung ***sollte*** daher ***in hinreichend begründeten Fällen*** die Aufnahme neuer öffentlicher Auftraggeber ***unterhalb des*** in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***vorgeschriebenen Schwellenwerts ermöglichen, sofern eine solche Flexibilität unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um schwerwiegenden Gesundheitskrisen vorzubeugen***. ***Solche Ausnahmen sollten angemessenen Transparenz-, Berichterstattungs- und Prüfungsanforderungen unterliegen, wobei die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen ist.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen, einschließlich der Verwendung vereinfachter Finanzierungsformen und beschleunigter Reaktions- oder Beschaffungsmaßnahmen, sollten die Transparenz oder das Schutzniveau des Haushalts der Union nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten auf geeigneten und verhältnismäßigen Schutzvorkehrungen beruhen, einschließlich Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen, Berichterstattungs- und Auditregelungen, und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

und den Schutz des Haushalts der Union gewährleisten, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand, der Notfall- und Katastrophenschutzmaßnahmen verzögern könnte, zu vermeiden ist. Die Kommission sollte erforderlichenfalls geeignete Leitlinien erstellen, unter denen solche Maßnahmen angewandt werden können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Als Reaktion auf die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen und von vom Menschen verursachten Katastrophen ist die Stärkung der generationenübergreifenden Resilienz der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und eine kollektive Aufgabe. Dazu müssen die gemeinsamen Ressourcen von Jugendorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien, Bildungs-, Ausbildungs- und Kultureinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen, Behörden, Sozialpartnern, Privatsektor, lokalen Netzwerken und Gemeinschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden, um Katastrophen und Krisen zu antizipieren, zu verhindern, zu bewältigen und ihre Folgen zu beseitigen. Eine wirksame Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung, die Frauen und Gruppen in prekären Situationen, Kinder, ältere Menschen, Flüchtlinge, Angehörige ethnischer Minderheiten wie Roma, Menschen mit Behinderungen sowie Touristen und Personen, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und grenzüberschreitenden Risiken ausgesetzt sein können, einschließt, stärkt die Resilienz der Gesellschaft, indem sichergestellt wird, dass alle Menschen	(18) Als Reaktion auf die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen und von vom Menschen verursachten Katastrophen ist die Stärkung der generationenübergreifenden Resilienz der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und eine kollektive Aufgabe. Dazu müssen die gemeinsamen Ressourcen von Jugendorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien, Bildungs-, Ausbildungs- und Kultureinrichtungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen, Behörden, Sozialpartnern, Privatsektor, lokalen Netzwerken und Gemeinschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden, um Katastrophen und Krisen zu antizipieren, zu verhindern, zu bewältigen und ihre Folgen zu beseitigen. Eine wirksame Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung, die Frauen und Gruppen in prekären Situationen, Kinder, ältere Menschen, Flüchtlinge, Angehörige ethnischer Minderheiten wie Roma, Menschen mit Behinderungen sowie Touristen und Personen, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und grenzüberschreitenden Risiken ausgesetzt sein können, einschließt, stärkt die Resilienz der Gesellschaft, indem sichergestellt wird, dass alle Menschen

unabhängig von ihrem Status über die Kenntnisse, Kompetenzen und Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um sich selbst zu schützen und andere im Hinblick auf potenzielle Risiken und Bedrohungen zu unterstützen.	unabhängig von ihrem Status über die Kenntnisse, Kompetenzen und Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um sich selbst zu schützen und andere im Hinblick auf potenzielle Risiken und Bedrohungen zu unterstützen. ***Um zu überwachen, ob die im Rahmen dieser Verordnung getätigten Ausgaben die vorgesehenen Begünstigten tatsächlich erreichen und die Vorsorge der Bevölkerung stärken, und unbeschadet der Verordnung (EU) [XXX/XXXX] [Leistungsverordnung] sollten die Leistungsdaten, sofern relevant, verhältnismäßig und machbar, eine Bewertung der Wirksamkeit, der Effizienz und des Umfangs der finanzierten Maßnahmen ermöglichen, auch in Bezug auf Personen und Gemeinschaften, die am stärksten von Katastrophenrisiken bedroht sind. Eine solche Überwachung sollte zur Transparenz, zur Rechenschaftspflicht, zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beitragen.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Krisen haben häufig einen sektorenübergreifenden Charakter, wirken sich auf verschiedene Teile der Gesellschaft aus und erfordern eine koordinierte und integrierte Reaktion verschiedener Sektoren. Unabhängig davon, ob es sich um Naturkatastrophen, Krisen im Bereich der Sicherheit oder gesundheitliche Notlagen handelt, überschreiten diese Ereignisse oft traditionelle Grenzen und betreffen mehrere Sektoren gleichzeitig. Es sollten Vorschriften festgelegt werden, die es ermöglichen, das Unionsverfahren zur wirksamen Unterstützung des sektorübergreifenden Krisenmanagements	(26) Krisen haben häufig einen sektorenübergreifenden Charakter, wirken sich auf verschiedene Teile der Gesellschaft aus und erfordern eine koordinierte und integrierte Reaktion verschiedener Sektoren. Unabhängig davon, ob es sich um Naturkatastrophen, Krisen im Bereich der Sicherheit oder gesundheitliche Notlagen handelt, überschreiten diese Ereignisse oft traditionelle Grenzen und betreffen mehrere Sektoren gleichzeitig. Es sollten Vorschriften festgelegt werden, die es ermöglichen, das Unionsverfahren zur wirksamen Unterstützung des sektorübergreifenden Krisenmanagements

in Ergänzung zu Maßnahmen und Verfahren im Rahmen anderer Instrumente der Union einzusetzen.	in Ergänzung zu Maßnahmen und Verfahren im Rahmen anderer Instrumente der Union einzusetzen***, wobei der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung stets gewahrt bleiben sollte***.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Vielschichtigkeit sektorübergreifender Krisen erfordert einen umfassenden und integrierten Ansatz für ihre Bewältigung und eine enge und effiziente Zusammenarbeit, um die Herausforderungen, mit denen sie verbunden sind, wirksam zu überwinden. Die nationalen Katastrophenschutzbehörden sollten weiterhin die primär zuständigen Behörden sein und das Unionsverfahren unterstützen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Koordinierung, Überwachung und Unterstützung sektorübergreifender Maßnahmen auf Unionsebene sicherzustellen, um die nationalen Bemühungen zu unterstützen. Aus diesem Grund sollte ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet werden. Das Zentrum für Krisenkoordination sollte mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC) zusammenarbeiten und dessen Tätigkeit ergänzen, wobei es von den bestehenden Strukturen und dem Fachwissen des ERCC Gebrauch macht. Das ERCC wird seinem Mandat entsprechend weiter das Unionsverfahren unterstützen und eine zentrale Anlaufstelle für die operative Koordinierung mit den Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der von den Mitgliedstaaten ermächtigten Stellen, den Kommissionsdienststellen und anderen Organen und Einrichtungen der Union	(27) Die Vielschichtigkeit sektorübergreifender Krisen erfordert einen umfassenden und integrierten Ansatz für ihre Bewältigung und eine enge und effiziente Zusammenarbeit, um die Herausforderungen, mit denen sie verbunden sind, wirksam zu überwinden. Die nationalen Katastrophenschutzbehörden sollten weiterhin die primär zuständigen Behörden sein und das Unionsverfahren unterstützen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Koordinierung, Überwachung und Unterstützung sektorübergreifender Maßnahmen auf Unionsebene sicherzustellen, um die nationalen Bemühungen zu unterstützen. Aus diesem Grund sollte ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet werden. Das Zentrum für Krisenkoordination sollte mit dem Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre, ERCC) zusammenarbeiten und dessen Tätigkeit ergänzen, wobei es von den bestehenden Strukturen und dem Fachwissen des ERCC Gebrauch macht. Das ERCC wird seinem Mandat entsprechend weiter das Unionsverfahren unterstützen und eine zentrale Anlaufstelle für die operative Koordinierung mit den Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der von den Mitgliedstaaten ermächtigten Stellen, den Kommissionsdienststellen und anderen Organen und Einrichtungen der Union

darstellen. Um die Wirkung dieser Anstrengungen zu maximieren, sollten Vorschriften eingeführt werden, die es ermöglichen, die Unterstützung der Union für Maßnahmen der Mitgliedstaaten auszuweiten, um den Anforderungen und der Dringlichkeit des Bedarfs gerecht zu werden. Um das auswärtige Handeln wirksamer mit der internen Krisenreaktion zu verknüpfen und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte das Zentrum für Krisenkoordination im Hinblick auf die Rolle und die Zuständigkeiten der Hohen Vertreterin mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und insbesondere dessen Krisenreaktionszentrum zusammenarbeiten.

darstellen. Um die Wirkung dieser Anstrengungen zu maximieren, sollten Vorschriften eingeführt werden, die es ermöglichen, die Unterstützung der Union für Maßnahmen der Mitgliedstaaten auszuweiten, um den Anforderungen und der Dringlichkeit des Bedarfs gerecht zu werden. Um das auswärtige Handeln wirksamer mit der internen Krisenreaktion zu verknüpfen und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte das Zentrum für Krisenkoordination im Hinblick auf die Rolle und die Zuständigkeiten der Hohen Vertreterin mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und insbesondere dessen Krisenreaktionszentrum zusammenarbeiten***, ohne dass dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand oder Doppelarbeit führt***. ***Die Aufgabenteilung zwischen dem Zentrum für Krisenkoordination, dem ERCC und anderen einschlägigen Krisenbewältigungsstrukturen der Union sollte klar, nachvollziehbar und überprüfbar sein.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Infolge der steigenden Temperaturen und der immer länger währenden Dürreperioden nimmt die Waldbrandgefahr in der Union zu und werden die entsprechenden Brände immer häufiger und immer heftiger; gleichzeitig ist die begrenzte Verfügbarkeit spezialisierter Bewältigungskapazitäten, einschließlich Amphibienflugzeugen zur Waldbrandbekämpfung, nach wie vor äußerst besorgniserregend und stellt die größte operative Herausforderung für die Union dar, wenn mehrere Waldbrände gleichzeitig auftreten. Um einen reibungslosen Übergang zur vollständigen	(34) Infolge der steigenden Temperaturen und der immer länger währenden Dürreperioden nimmt die Waldbrandgefahr in der Union zu und werden die entsprechenden Brände immer häufiger und immer heftiger; gleichzeitig ist die begrenzte Verfügbarkeit spezialisierter Bewältigungskapazitäten, einschließlich Amphibienflugzeugen zur Waldbrandbekämpfung, nach wie vor äußerst besorgniserregend und stellt die größte operative Herausforderung für die Union dar, wenn mehrere Waldbrände gleichzeitig auftreten. Um einen reibungslosen Übergang zur vollständigen

Umsetzung von rescEU, der mit dem Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] eingerichteten Kapazitätsreserve auf Unionsebene, zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, den mit dem Beschluss (EU) 2023/2671 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] bis 2034 festgelegten Übergangszeitraum zu verlängern, damit die Union weiterhin nationale Mittel zur Brandbekämpfung aus der Luft finanzieren und sie für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung stellen kann, während die ständige rescEU-Flotte zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft schrittweise eingerichtet wird; diese neuen Luftfahrzeuge zur Brandbekämpfung, die im Rahmen von rescEU finanziert werden, befinden sich derzeit in Entwicklung und werden voraussichtlich ab 2028 schrittweise verfügbar sein.	Umsetzung von rescEU, der mit dem Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] eingerichteten Kapazitätsreserve auf Unionsebene, zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, den mit dem Beschluss (EU) 2023/2671 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] bis 2034 festgelegten Übergangszeitraum zu verlängern, damit die Union weiterhin nationale Mittel zur Brandbekämpfung aus der Luft finanzieren und sie für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung stellen kann, während die ständige rescEU-Flotte zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft schrittweise eingerichtet wird; diese neuen Luftfahrzeuge zur Brandbekämpfung, die im Rahmen von rescEU finanziert werden, befinden sich derzeit in Entwicklung und werden voraussichtlich ab 2028 schrittweise verfügbar sein***, wodurch die Kosteneffizienz und Kontinuität der kritischen operativen Kapazitäten sichergestellt wird***.
[12] Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 77 I vom 20.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/420/oj).	[12] Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 77 I vom 20.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/420/oj).
[13] Beschluss (EU) 2023/2671 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums von rescEU (ABl. L, 2023/2671, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2671/oj).	[13] Beschluss (EU) 2023/2671 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf die Verlängerung des Übergangszeitraums von rescEU (ABl. L, 2023/2671, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2671/oj).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Angesichts der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes und unbeschadet der Vorschriften betreffend die Assoziierung von Drittländern mit dem Unionsverfahren ist es wichtig, dass die Kommission koordinierte Anstrengungen in Zusammenarbeit mit Drittländern unternimmt, die ähnliche Ziele in den Bereichen Katastrophenrisikomanagement und Katastrophenschutz verfolgen. Dies sollte es der Kommission ermöglichen, die politischen Prioritäten mit den nationalen Behörden jener Drittländer, die als strategische Partnerländer benannt wurden, abzustimmen und Einsätze mit ihnen zu koordinieren.	(44) Angesichts der Bedeutung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes und unbeschadet der Vorschriften betreffend die Assoziierung von Drittländern mit dem Unionsverfahren ist es wichtig, dass die Kommission koordinierte Anstrengungen in Zusammenarbeit mit Drittländern unternimmt, die ähnliche Ziele in den Bereichen Katastrophenrisikomanagement und Katastrophenschutz verfolgen***, wobei sie den Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet***. Dies sollte es der Kommission ermöglichen, die politischen Prioritäten mit den nationalen Behörden jener Drittländer, die als strategische Partnerländer benannt wurden, abzustimmen und Einsätze mit ihnen zu koordinieren.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Das Unionsverfahren soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung ***des Grundsatzes*** der ***„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines	(48) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung der ***horizontalen Grundsätze und Anforderungen gemäß*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509***, die für Programme und Maßnahmen der Union gelten***, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen ***und*** andere horizontale Bestimmungen, die für

Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen ***sowie*** andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.	alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Die Wirksamkeit dieser Verordnung sollte anhand ihres Beitrags zur Vorsorge- und Reaktionsfähigkeit der Union sowie zum wirksamen Schutz der Bürgerinnen und Bürger gemessen werden. Die verwendeten Indikatoren sollten, soweit angemessen, ergebnis- und wirkungsorientiert sein. Output-Indikatoren sollten einen konkreten Mehrwert und eine konkrete Wirksamkeit aufzeigen. Zudem sollte die Umsetzung auch mit den Vorschriften und Mechanismen der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Einklang stehen, unter anderem durch einen angemessenen Informationsaustausch, die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung und die Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48b) Unbeschadet der Leistungsverordnung [XXX] sollten die spezifischen Ziele dieser Verordnung im Rahmen eines klaren Leistungsrahmens

	umgesetzt und überwacht werden, der auf konkreten, messbaren und gegebenenfalls zeitgebundenen erwarteten Ergebnissen sowie auf Output-, Ergebnis- und gegebenenfalls Wirkungsindikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten, sofern relevant, basiert. Diese Indikatoren sollten gegebenenfalls die wichtigsten Aktionsbereiche im Rahmen dieser Verordnung abdecken, einschließlich Prävention, Vorsorge, Reaktion, sektorübergreifende Krisen und Vorsorge und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen, und sollten in den in Artikel 12 genannten Arbeitsprogrammen festgelegt werden. Soweit relevant und soweit möglich, sollten sie auch die geltenden horizontalen Überwachungs- und Durchführungsanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 widerspiegeln. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die angewandte Methode und die angewandten Koeffizienten, die zur Gewährleistung ihrer Zuverlässigkeit unternommenen Schritte, die wichtigsten erzielten Ergebnisse und über etwaige Anpassungen nach unten im Gefolge einer Ex-post-Überprüfung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Angesichts der sich rasch wandelnden Risiko- und geopolitischen Landschaft ist es geboten, im Rahmen einer Halbzeitbewertung zu prüfen, ob diese Verordnung eine angemessene Lösung darstellt. Bei einer solchen Evaluierung sollten auch die Ziele, die Angemessenheit der verwendeten Output- und Ergebnisindikatoren, die Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und der

Mehrwert dieser Verordnung für die Union geprüft werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Mit dieser Verordnung werden proaktive Risikominderungs-, Präventions- und Vorsorgemaßnahmen unterstützt, sofern sie zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beitragen, insbesondere durch die Verringerung des Bedarfs an kostspieligeren Maßnahmen zur Katastrophenhilfe oder zum Wiederaufbau, und wo sie einen Mehrwert für die Union erbringen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) „Endempfänger“ einen Auftragnehmer, einen Unterauftragnehmer, einen vergüteten externen Sachverständigen oder eine Person oder Stelle, die Beihilfen, Preisgelder oder Mittel gemäß dieser Verordnung erhält; Ministerien, staatliche Stellen, Agenturen oder andere Einrichtungen, die die Mittel überwachen, Vorschriften zu ihnen erlassen bzw. die Mittel verwalten, gelten als Endempfänger, wenn sie selbst an der Durchführung und unmittelbaren Umsetzung der Arbeiten oder Dienstleistungen beteiligt sind und die damit verbundenen Kosten tragen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) „eindeutige Kennung“ eine eindeutige Referenz, die jeder im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahme oder jedem im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Beitrag zugewiesen wird und die eine einheitliche Verfolgung der Unionsunterstützung über Systeme und Finanzierungsquellen hinweg ermöglicht, die Interoperabilität und Gegenkontrollen erleichtert, um Doppelfinanzierungen zu verhindern, und die Prüfungs- und Untersuchungstätigkeiten unterstützt, wobei Vertraulichkeits-, Sicherheits- und Datenschutzanforderungen zu wahren sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung des Verständnisses und der Antizipation von Katastrophenrisiken und -bedrohungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der öffentlichen Gesundheit, und proaktive Arbeit zur Abschwächung ihrer potenziellen Auswirkungen, Förderung von Prävention und Vorsorge und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutz-, Gesundheits- und anderen einschlägigen Behörden;	a) Stärkung des Verständnisses und der Antizipation von Katastrophenrisiken und -bedrohungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der öffentlichen Gesundheit, und proaktive Arbeit zur Abschwächung ihrer potenziellen Auswirkungen, Förderung von Prävention und Vorsorge***, unter anderem durch bessere Anreize für eine proaktive Risikominderung,*** und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutz-, Gesundheits- und anderen einschlägigen Behörden;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Vor der Annahme des ersten Arbeitsprogramms gemäß Artikel 12 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine indikative finanzielle Aufschlüsselung des in Absatz 1 genannten Betrags nach spezifischen Zielen, nach Maßnahmen nach Titel II und Titel III und nach Hauptaktionskategorien sowie die wichtigsten Annahmen und Methoden zur Schätzung dieser Beträge. Die Kommission aktualisiert diese Aufschlüsselung, wenn diese Annahmen grundlegend überarbeitet werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 7 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Verordnung verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, ***betriebliche*** IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung ***gemäß*** dieser Verordnung entstehen.	4. Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 7 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der ***vorliegenden*** Verordnung verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, ***einschließlich Entwurf und Betrieb von Systemen und Methoden zur Sicherstellung der Qualität und gegebenenfalls der unabhängigen Überprüfung der Leistungs- und Finanzmanagementdaten und Interoperabilität mit einschlägigen Unionssystemen für die Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle, erforderliche*** IT-Systeme und -Plattformen ***für Durchführungs- und Kontrollzwecke***, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union ***im Zusammenhang mit den Zielen und der***

	Durchführung dieser Verordnung sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung dieser Verordnung entstehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Ergänzung zu Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Jahreshaushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres gebunden und ausgezahlt werden. Die übertragenen Mittel werden ausschließlich für Bewältigungsmaßnahmen verwendet. Im jeweils folgenden Haushaltsjahr werden zunächst ***die übertragenen Mittel*** verwendet.	5. In Ergänzung zu Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Jahreshaushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres gebunden und ausgezahlt werden. Die übertragenen Mittel werden ausschließlich für Bewältigungsmaßnahmen verwendet***, und sie werden im jeweils folgenden Haushaltsjahr zunächst verwendet***. ***Die Kommission stellt sicher, dass diese übertragenen Mittel in den Bereichen Haushaltsvollzug, Rechnungsführung und Berichterstattung getrennt identifizierbar und rückverfolgbar sind, und gibt in dem Jahresbericht gemäß Artikel 12c die übertragenen, gebundenen und ausgezahlten Beträge sowie die finanzierten Maßnahmen an.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Kommission stellt sicher, dass die Durchführung der vorliegenden

Verordnung vollständig im Einklang mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dargelegten Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung steht. Sie gewährleistet angemessene Prüfungsrechte, die vollständige Rückverfolgbarkeit der Mittel, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und Transparenz bei der Ausführung und Verwendung von Unionsmitteln.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 ***Buchstabe a*** oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für im Rahmen der Verordnung auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	2. Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 ***Buchstaben a*** oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für im Rahmen der Verordnung auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden***, vorausgesetzt, dass die Durchführung der vorliegenden Verordnung durch eine solche Übertragung nicht gefährdet wird und die betreffende Übertragung im Hinblick auf den Haushaltsvollzug und die***

	Programmerfordernisse hinreichend gerechtfertigt ist. Die Kommission gewährleistet die vollständige Rückverfolgbarkeit und eindeutige Identifizierung aller übertragenen Beträge.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Verordnung wird in Synergie mit Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag im Rahmen dieser Verordnung erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ ***können*** auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt ***werden***, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	1. Die Verordnung wird in Synergie mit Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag im Rahmen dieser Verordnung erhalten***, jedoch nur, wenn dieselben Kosten beziehungsweise im Fall von nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung oder vereinfachten Finanzierungsoptionen dieselbe zugrundeliegende Aktivität, der Output, das Ergebnis oder Etappenziel nicht mehr als einmal aus dem Unionshaushalt finanziert werden und keine Überkompensation entsteht. Antragsteller und Begünstigte melden alle eingegangenen, beantragten oder erwarteten Unionsbeiträge für dieselbe Maßnahme. Die Kommission oder die mit der Umsetzung beauftragte Stelle gewährleistet durch geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, darunter Vorkehrungen für die Koordinierung, die Rückverfolgbarkeit und gegebenenfalls eine risikobasierte Überprüfung, um die Koordinierung sicherzustellen und Doppelfinanzierung durch verschiedene Unionsprogramme zu verhindern, wobei nicht kostengebundene Förder- und Finanzierungsformen uneingeschränkt berücksichtigt werden***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ ***werden, wo möglich,*** auf alle Beiträge einheitliche

Regeln angewandt, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Wird mindestens ein Unionsbeitrag als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder mit vereinfachten Kostenoptionen bereitgestellt, so sind in den Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, die geeigneten Vorkehrungen anzugeben, mit denen die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und die Vermeidung von Doppelfinanzierung sichergestellt werden soll, wobei die Besonderheiten der nicht kostenbezogenen Finanzierung und der vereinfachten Kostenoptionen in vollem Umfang zu berücksichtigen sind.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bei Maßnahmen, die kombinierte oder kumulative Mittel aus dem Unionshaushalt erhalten, stellt die Kommission sicher, dass der Maßnahme eine eindeutige Kennung zugewiesen wird, und hält unter Wahrung der Vertraulichkeits-, Sicherheits- und Datenschutzanforderungen so weit wie möglich einen horizontalen Überblick über die finanzielle Unterstützung der Union für Maßnahmen und Initiativen in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen aufrecht, die auch im Rahmen anderer Unionsprogramme finanziert

	werden. In diesem Überblick werden, soweit verfügbar, die Ziele, Begünstigten oder Durchführungsstellen, gebundenen und ausgezahlten Beträge und die wichtigsten verwendeten Finanzierungsarten aufgeführt, und die Übersicht wird für Komplementaritätskontrollen, zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelfinanzierungen und für die Bewertung des EU-Mehrwerts verwendet. Die Kommission stellt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 12c eine Kartierung der Synergieeffekte und Nicht-Doppelung zwischen dieser Verordnung und anderen Instrumenten der Union bereit

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gewährleisten die Rechte der Union in Bezug auf die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz ihrer finanziellen Interessen;	d) gewährleisten die Rechte der Union in Bezug auf die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung***,*** ***einen vollständigen Prüfpfad*** und den Schutz ihrer finanziellen Interessen***, einschließlich einer wirksamen Überwachung, des Zugangs zu Daten und der Wiedereinziehungsverfahren im Fall von Unregelmäßigkeiten oder des Missbrauchs von Mitteln sowie der Prüfungs-, Kontroll- und Untersuchungsrechte der Kommission, des Rechnungshofs, von OLAF und gegebenenfalls der EPPO in Bezug auf alle Empfänger und Endempfänger in dem Drittland***;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) gewährleisten die Einhaltung des Unionsrahmens zum Schutz des Haushalts, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, soweit dies für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union relevant ist, sowie eine angemessene und wirksame Zusammenarbeit mit der Union und ihren Mitgliedstaaten;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) sehen Verfahren vor, die es der Kommission ermöglichen, in Fällen, in denen schwerwiegende oder anhaltende Mängel die wirtschaftliche Haushaltsführung, den Schutz der finanziellen Interessen der Union oder die in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen zu untergraben drohen, die einschlägigen Funktionen selbst zu übernehmen, sie an Stellen zu übertragen, die nicht von solchen Mängeln betroffen sind, oder geeignete Korrekturmaßnahmen anzuwenden;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der	Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013***, darunter das Recht des EuRH zur Einsichtnahme relevanter Informationen und zur***

Grundlage von Artikel 299 ***des Vertrages*** sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.	***Durchführung von Prüfungen und das Recht des OLAF sowie gegebenenfalls der EUStA zur Durchführung von Untersuchungen, Vor-Ort-Prüfungen und Inspektionen,*** und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 ***AEUV*** sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission den Mitgliedstaaten für Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.	3. Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission den Mitgliedstaaten für Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele direkte Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***nur in ausreichend begründeten Fällen*** gewähren. ***Im Arbeitsprogramm oder in den Vergabeunterlagen werden im Voraus die genauen Bedingungen für eine solche direkte Unterstützung festgelegt und die Gründe für den Verzicht auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Kategorien förderfähiger Maßnahmen und Begünstigter sowie die zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten angewandten Sicherheitsvorkehrungen angegeben.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

5. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so ***werden*** die Mittel ***gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509*** als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern ***dies erforderlich ist***, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. ***Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.***	5. Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so ***können*** die Mittel ***nur dann*** als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern ***zutreffend***, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt ***werden, wenn im Arbeitsprogramm oder in den Vergabeunterlagen gezeigt wird, dass diese Finanzierungsformen im Hinblick auf Art, Ziele, Messbarkeit und Risikoprofil der Maßnahme angemessen sind und dass sie die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Die Verwendung dieser Finanzierungsformen unterliegt Artikel 10a. In allen anderen Fällen werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Wege der Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten bereitgestellt***.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.	6. Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen. ***Werden externe Sachverständige eingesetzt, sorgt die Bewilligungsbehörde für vollständige Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Auswahl und Ernennung der Sachverständigen, eine solide und dokumentierte Behandlung von Interessenkonflikten und ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit und Fachwissen, das dem Risiko, der Komplexität und dem Umfang der Maßnahme entspricht. Die Bewilligungsbehörde führt im Hinblick auf die Sicherstellung der***

Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union regelmäßige und risikobasierte Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durch, darunter gegebenenfalls auch stichprobenartige Überprüfungen, um die Einhaltung der von externen Sachverständigen vorgelegten Erklärungen über Interessenkonflikte zu überprüfen. Diese Anforderungen werden in angemessener Weise angewandt, um weder unnötigen Verwaltungsaufwand zu verursachen noch die Inanspruchnahme von externem Fachwissen zu verzögern und gleichzeitig die Fähigkeit des Mechanismus, im Krisenfall rasch aktivierbar zu sein, zu wahren.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Voraussetzungen für die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und vereinfachten Kostenoptionen
	1 Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen dürfen nur verwendet werden, wenn die Maßnahme anhand im Voraus festgelegter objektiver, spezifischer, messbarer und überprüfbarer Etappenziele, Zielvorgaben und anderer Bedingungen für die Zahlung bewertet werden kann.
	2. In dem Arbeitsprogramm, der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder den Vergabeunterlagen und gleichzeitig die Fähigkeit des Mechanismus, im Krisenfall rasch aktivierbar zu sein, sind mindestens folgende Angaben zu machen:

a) die Methode zur Bestimmung des Betrags der Unionsförderung;

b) die Outputs, Ergebnisse, Etappenziele oder sonstigen Bedingungen, die die Zahlung auslösen;

c) die Nachweise und Belege, die zum Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen erforderlich sind;

d) die Modalitäten für Kontrollen, Prüfungen, Ex-post-Überprüfungen und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen;

e) die Folgen einer teilweisen oder nicht erfolgten Erfüllung, einschließlich proportionaler Kürzungen, Aussetzungen, Einziehungen oder anderer Finanzkorrekturen.

3. Begünstigte, betraute Einrichtungen und an der Durchführung beteiligte Dritte führen Aufzeichnungen und Belege, die ausreichen, um einen soliden und zuverlässigen Prüfpfad zu gewährleisten und die Überprüfung der zugrundeliegenden Maßnahme, auch zum Zwecke der Vermeidung von Doppelfinanzierung und Überkompensation, zu ermöglichen.

4. Die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder vereinfachten Kostenoptionen erfolgt unbeschadet der Anwendung der Vorschriften der Union über Ausschluss, Interessenkonflikte, Vermeidung von Doppelfinanzierungen, Einziehung und von Prüfungs- und Untersuchungsrechten, einschließlich derer des Rechnungshofs, des OLAF sowie gegebenenfalls der EUStA.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Im Rahmen von	5. Im Rahmen von

Gewährungsverfahren für Finanzhilfen sind Maßnahmen nicht förderfähig, wenn ***diese Maßnahmen oder Teile davon*** bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden, mit Ausnahme von ***Beiträgen der Union im Zusammenhang mit*** Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 8.	Gewährungsverfahren für Finanzhilfen sind Maßnahmen ***oder Teile davon*** nicht förderfähig, wenn ***sie*** bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden, ***einschließlich anderer Unionsprogramme,*** mit Ausnahme von Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 8. ***Bei solchen Synergiemaßnahmen dürfen dieselben Kosten oder, wenn nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, dieselbe zugrundeliegende Aktivität, dieselbe zugrundeliegende Leistung, dasselbe Ergebnis oder dasselbe Etappenziel nicht mehr als einmal finanziert werden, und die kombinierte Unterstützung durch die Union darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen oder anderweitig zu einer Überkompensation führen.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Durchführung ***der*** Verordnung erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	Die Durchführung ***dieser*** Verordnung erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den Arbeitsprogrammen wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:
	a) die Mittelzuweisungen nach spezifischen Zielen, nach Verwaltungsmodus und indikativ

	zwischen Maßnahmen im Rahmen von Titel II und Maßnahmen im Rahmen von Titel III sowie zwischen den Hauptkategorien Prävention, Vorsorge und Reaktion;
	b) die zu verwendenden Formen der Unionsfinanzierung, einschließlich der besonderen Bedingungen für direkte Finanzhilfen, die gemäß Artikel 10 Absatz 3 ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, und die Begründung für die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder vereinfachten Kostenoptionen;
	c) die erwarteten Ergebnisse, die Output- und Ergebnisindikatoren sowie erforderlichenfalls Wirkungsindikatoren gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sowie gegebenenfalls die Ausgangs- und Zielwerte;
	d) die für die Leistungsüberwachung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Datenerhebungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsregelungen;
	e) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Komplementarität, Koordinierung und Vermeidung von Doppelarbeit mit verwandten Maßnahmen, die im Rahmen anderer Unionsprogramme finanziert werden;
	f) wie die finanzierten Maßnahmen einen EU-Mehrwert sowie erforderlichenfalls ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis erbringen sollen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jede wesentliche Umverteilung zwischen Maßnahmen nach Titel II und Maßnahmen nach Titel III oder zwischen

den Hauptkategorien Prävention, Vorsorge und Reaktion ist im betreffenden Arbeitsprogramm oder in seiner Änderung ausdrücklich zu begründen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeitsprogramme umfassen auch eine indikative finanzielle Mindestmittelzuweisung für programmierbare Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, unbeschadet des in der Verordnung festgelegten Zieles der für Krisen- und Notfallreaktionen erforderlichen Flexibilität.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Schutz der finanziellen Interessen der Union und Prüfungs-, Kontroll- und Untersuchungsrechte
	1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, Doppelfinanzierung und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und

abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

2. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten oder, wenn nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, dieselbe zugrundeliegende Aktivität, dieselbe zugrundeliegende Leistung, dasselbe Ergebnis oder dasselbe Etappenziel im Rahmen dieser Verordnung und anderer EU-Programme zu verhindern. Auf der Grundlage einer risikobasierten Prüfung stellt die Kommission sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung gewährte EU-Unterstützung nicht zur doppelten Finanzierung derselben Kosten oder Aktivität, desselben Ergebnisses oder Etappenziels führt. Jeder Maßnahme, die kombinierte oder kumulative Mittel aus dem EU-Haushalt erhält, wird eine eindeutige Kennung zugewiesen, um die Koordinierung, Gegenprüfungen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen zwischen den Programmen der Union sowie die Arbeit der Prüf- und Untersuchungsstellen zu erleichtern und dabei unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ist befugt, in Bezug auf Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ist im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 dafür zuständig, Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu ermitteln und zu verfolgen.

4. Jede Person oder Stelle, gleich ob in einem Mitgliedstaat oder einem

Drittland und ob unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung, die gemäß der vorliegenden Verordnung Unionsmittel erhält, ist verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem Rechnungshof, dem OLAF sowie gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Diese Personen oder Einrichtungen stellen der Kommission auf Anfrage auch die Informationen und Belege zur Verfügung, die erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse im Bereich der Haushaltskontrolle und der Entlastung wahrnehmen kann.

5. Finanzierungsvereinbarungen, Beitragsvereinbarungen, Finanzhilfevereinbarungen, öffentliche Aufträge und sonstige rechtliche Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung spiegeln ausdrücklich die in Absatz 4 festgelegten Verpflichtungen wider und stellen sicher, dass die Kommission dem Europäischen Parlament die Informationen, Unterlagen und Daten übermitteln oder zur Verfügung stellen kann, die für die Ausübung seiner Befugnisse im Bereich der Haushaltskontrolle und der Entlastung erforderlich sind, vorbehaltlich der anwendbaren Vertraulichkeits-, Sicherheits- und Datenschutzvorschriften.

6. Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament, insbesondere für die Zwecke des Entlastungsverfahrens nach Artikel 319 AEUV, vorbehaltlich der anwendbaren Vertraulichkeits-, Sicherheits- und Datenschutzvorschriften und erforderlichenfalls im Rahmen geeigneter Vorkehrungen für den Umgang mit sensiblen Informationen oder EU-Verschlusssachen die

Informationen, Dokumente und Daten zur Verfügung, die für die Ausübung der Befugnisse des Parlaments in Fragen der Haushaltskontrolle und der Entlastung erforderlich sind.

7. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni jedes Jahres Bericht über die im vorangegangenen Haushaltsjahr im Rahmen dieser Verordnung aufgedeckten Betrugsfälle, Unregelmäßigkeiten und mutmaßlichen Betrugsfälle, über die betreffenden Beträge und über den Stand der Wiedereinziehungsverfahren.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Zugang zu Informationen für Kontrolle, Prüfung und Untersuchung
	Die Kommission stellt sicher, dass das Europäische Parlament, insbesondere für die Zwecke des Entlastungsverfahrens nach Artikel 319 AEUV, sowie die Organe, Stellen, Einrichtungen und Agenturen der Union, die an der Ausführung, Prüfung, Kontrolle, Nachprüfung oder Untersuchung des Unionshaushalts beteiligt sind, im Einklang mit den anwendbaren Sicherheitsvorschriften Zugang zu den Informationen, Dokumenten und Daten, einschließlich EU-Verschlusssachen, haben, die für Vergabeverfahren, Durchführung, Berichterstattung und Zahlungen sowie für Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen, Nachprüfungen und Untersuchungen im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Kommission stellt sicher, dass praktische Regelungen für den Zugang zu

EU-Verschlusssachen zu Prüfungs-, Überprüfungs- und Untersuchungszwecken, auch für das Entlastungsverfahren nach Artikel 319 AEUV, rechtzeitig festgelegt und umgesetzt werden, einschließlich sicherer Zugangsmodalitäten und geeigneter Behandlungsverfahren, damit eine wirksame Überprüfung, Prüfung oder Untersuchung nicht eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12c
	Jährliche Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat
	1. Unbeschadet der Verordnung (EU) [Leistungsverordnung] und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni jedes Jahres einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung für das vorangegangene Haushaltsjahr, damit die Haushaltskontroll- und Entlastungsbefugnisse ausgeübt werden können.
	2. Der jährliche Bericht muss mindestens Folgendes enthalten:
	a) die finanzielle Ausführung nach spezifischen Zielen, nach Maßnahmen im Rahmen von Titel II und Titel III, nach Verwaltungsmodalitäten und nach Form der Unterstützung durch die Union, einschließlich der Verwendung der gemäß Artikel 6 Absatz 5 übertragenen Mittel;
	b) Informationen über die geografische Verteilung der Unterstützung auf die Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und gegebenenfalls Drittländer, einschließlich der wichtigsten

Art der geleisteten Unterstützung;

c) die Verwendung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 7 und etwaige Beträge, die an die Quellprogramme zurücküberwiesen werden;

d) die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, vereinfachten Kostenoptionen und Erstattung der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Anzahl und des Umfangs der betreffenden Maßnahmen;

e) die Verwendung direkter Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 10 Absatz 3, einschließlich der Rechtsgrundlage, der Begründung, der Anzahl der Fälle und der entsprechenden Beträge;

f) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Komplementarität und zur Vermeidung von Überschneidungen, Doppelfinanzierung und Überkompensation sowie die wichtigsten Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen;

g) die Anwendung von Abweichungen und Ausnahmen von der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und anderen geltenden Haushaltsvorschriften, einschließlich Verfahren zur direkten Vergabe von Aufträgen, Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung und anderer außergewöhnlicher Maßnahmen, die von den Standardvorschriften für die Auftragsvergabe oder Finanzhilfen abweichen, zusammen mit deren Rechtsgrundlage, Begründung, Anzahl der Fälle und entsprechenden Beträgen;

h) die Inanspruchnahme der Unionsunterstützung zur Deckung von bis zu 100 % der Kosten gemäß Artikel 29 Absatz 2, einschließlich der Situationen, in denen sie gewährt wurde, sowie der gebundenen und ausgezahlten Beträge;

i) eine Zusammenfassung der festgestellten Fehler,

Unregelmäßigkeiten, mutmaßlichen und festgestellten Betrugsfälle, Interessenkonflikte, Ausschlüsse und anderen Schutzmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen sowie der Einziehungen und Finanzkorrekturen, einschließlich ausstehender Einziehungen und der im Laufe des Jahres eingezogenen Beträge;

j) die ergebnis- und wirkungsorientierten Resultate, gemessen anhand der in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Indikatoren, mit Ausgangswerten und anhand der in den Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 12 festgelegten Ziele.

3. Wenn aus dem Jahresbericht hervorgeht, dass die in den Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 12 festgelegten Ziele im Wesentlichen nicht erreicht wurden, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bewertung der Gründe für diese Nichterreichung vor und schlägt geeignete Korrekturmaßnahmen vor.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12d
	Transparenz der Unionsunterstützung
	1. Die Kommission sorgt für die Transparenz der im Rahmen der vorliegenden Verordnung geleisteten Unionsunterstützung im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und veröffentlicht in einem maschinenlesbaren Format Informationen über alle Begünstigten, Auftragnehmer und, soweit anwendbar und verfügbar, Unterauftragnehmer, Endempfänger und andere Empfänger,

darunter mindestens Name, Ort (Land), Titel oder Zweck der Maßnahme, spezifisches Ziel, Form der Unterstützung sowie gebundener und ausgezahlter Betrag.

2. Jede Beschränkung der Veröffentlichung gemäß diesem Artikel muss notwendig und verhältnismäßig sein, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und dem Schutz sensibler operativer Informationen Rechnung tragen und dokumentiert werden. Ist die Veröffentlichung beschränkt, so veröffentlicht die Kommission eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der einschlägigen Informationen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12e
	Integritätsprüfung und Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer
	1. Die Kommission stellt sicher, dass Personen oder Einrichtungen, die von der Union nach Artikel 215 AEUV beschlossenen restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder anderen Personen oder Einrichtungen, bei denen die Gewährung von Unionsunterstützung nach geltendem Unionsrecht verboten wäre, keine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung gewährt wird oder ihnen zugutekommt.
	2. Antragsteller, Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, betraute Einrichtungen und andere Personen oder Einrichtungen, die im Rahmen dieser Verordnung Unterstützung durch die Union erhalten, übermitteln zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Anfrage und im Einklang mit dem anwendbaren Recht

	Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer und ihre Kontrollstruktur, einschließlich etwaiger Änderungen während der Ausführung.
	3. Wird die Unterstützung im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgeführt, wenden die betrauten Einrichtungen verhältnismäßige, risikobasierte Integritätsüberprüfungen und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht an.
	4. Unbeschadet der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen die Kommission und gegebenenfalls die betrauten Einrichtungen sicher, dass rechtliche Verpflichtungen und Vereinbarungen im Rahmen dieser Verordnung die Aussetzung, Beendigung, Kürzung, den Ausschluss oder die Einziehung vorsehen, wenn gegen die Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen wird.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Ausprägung eines gemeinsamen Verständnisses von Katastrophenrisiken und -bedrohungen auf Unionsebene zu fördern, den gemeinsamen Bedarf beim Aufbau von Katastrophenrisikomanagementfähigkeiten zu ermitteln, die Verwirklichung der Unionsziele für Katastrophenresilienz zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu erleichtern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission – unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften und Verfahren – bis zum 31. Dezember 2028 und danach mindestens alle ***fünf*** Jahre eine Zusammenfassung gemäß den Leitlinien in	Um die Ausprägung eines gemeinsamen Verständnisses von Katastrophenrisiken und -bedrohungen auf Unionsebene zu fördern, den gemeinsamen Bedarf beim Aufbau von Katastrophenrisikomanagementfähigkeiten zu ermitteln, die Verwirklichung der Unionsziele für Katastrophenresilienz zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu erleichtern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission – unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften und Verfahren – bis zum 31. Dezember 2028 und danach mindestens alle ***drei*** Jahre ***oder in Fällen, in denen eine wesentliche Veränderung der Risikolandschaft die***

Artikel 16 Absatz 2 über	***Aktualisierung dieser Bewertungen erforderlich macht,*** eine Zusammenfassung gemäß den Leitlinien in Artikel 16 Absatz 2 über

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie erstellt mindestens alle ***fünf*** Jahre einen Bericht, der einen sektorübergreifenden Überblick über natürliche und von Menschen verursachte Katastrophenrisiken, denen die Union ausgesetzt ist, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel 14 und der Ziele der Union für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 13 bietet;	a) Sie erstellt mindestens alle ***drei*** Jahre einen Bericht, der einen sektorübergreifenden Überblick über natürliche und von Menschen verursachte Katastrophenrisiken, denen die Union ausgesetzt ist, sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel 14 und der Ziele der Union für Katastrophenresilienz gemäß Artikel 13 bietet;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Empfehlungen zur Verbesserung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat aussprechen. Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat unterrichten einander über alle im Anschluss an solche Empfehlungen getroffene Maßnahmen.	b) Empfehlungen zur Verbesserung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat aussprechen. Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat unterrichten einander über alle im Anschluss an solche Empfehlungen getroffene Maßnahmen. ***Der betreffende Mitgliedstaat erstattet innerhalb des von der Kommission festgelegten Zeitrahmens Bericht über die Folgemaßnahmen zu solchen Aufforderungen oder Empfehlungen, einschließlich etwaiger verbleibender Lücken und des Unterstützungsbedarfs. Die Kommission berücksichtigt diese Folgemaßnahmen in den in Absatz 1 genannten Berichten und gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen***

dieser Verordnung.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern eine ausgewogene Mitwirkung der Geschlechter an der Einrichtung und Arbeit des Wissensnetzes und dessen Inklusivität.	3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern eine ausgewogene Mitwirkung der Geschlechter an der Einrichtung und Arbeit des Wissensnetzes und dessen ***geografische Ausgewogenheit und*** Inklusivität.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie fördert die Verbreitung und Integration von Forschungs- und Innovationsergebnissen in allen Phasen des Katastrophenschutzes und des Katastrophenrisikomanagements sowie Wechselwirkungen zwischen ***Forschungs-*** und ***Innovationsergebnissen***, dem Privatsektor und den Behörden der Mitgliedstaaten.	b) Sie fördert die Verbreitung und Integration von Forschungs- und Innovationsergebnissen in allen Phasen des Katastrophenschutzes und des Katastrophenrisikomanagements sowie Wechselwirkungen zwischen ***Akteuren der Forschung*** und ***Innovation***, dem Privatsektor, ***einschlägigen Vertretern des öffentlichen Interesses und der Zivilgesellschaft*** und den Behörden der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten weisen die Bewältigungskapazitäten, die sie auf freiwilliger Basis für den ECPP zur Verfügung stellen, einschließlich der einschlägigen militärischen Kapazitäten,	6. Die Mitgliedstaaten weisen die Bewältigungskapazitäten, die sie auf freiwilliger Basis für den ECPP zur Verfügung stellen, einschließlich der einschlägigen militärischen Kapazitäten,

die im Rahmen der Hilfe eingesetzt werden könnten, aus, halten sie bereit und registrieren sie. Multinationale Module von zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam registriert.	die im Rahmen der Hilfe in einem friedlichen Kontext eingesetzt werden könnten, aus, halten sie bereit und registrieren sie ***im CECIS und aktualisieren diese Informationen, sobald erforderlich***. Multinationale Module von zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam registriert.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Die rescEU-Kapazitäten, einschließlich Kapazitäten mit doppeltem Verwendungszweck, dürfen nur dann für nationale Zwecke eingesetzt werden, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen eingesetzt oder erforderlich sind.	8. Die rescEU-Kapazitäten, einschließlich Kapazitäten mit doppeltem Verwendungszweck, dürfen nur dann für nationale Zwecke eingesetzt werden, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen eingesetzt oder erforderlich sind***, und nur nach vorheriger Zustimmung der Kommission über das ERCC***. ***Diese nationale Nutzung und ihre Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von rescEU-Kapazitäten werden unverzüglich über CECIS gemeldet.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel [gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung über die Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Einzelheiten der Funktionsweise des Zentrums für Krisenkorrdination festzulegen, einschließlich seiner Zuständigkeiten, der Koordinierung mit dem ERCC und anderen einschlägigen Krisenmanagementstrukturen der Union,

der Aufgabenteilung und der Verfahren für den Informationsaustausch, die Rückverfolgbarkeit operativer Entscheidungen und die Vermeidung von Überschneidungen und Doppelarbeit.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.	9. Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze. ***Wird die Unterstützung der Union nach diesem Artikel im Hoheitsgebiet eines Drittlands gewährt, so stellt die Kommission im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union geeignete, risikobasierte Kontroll- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sicher, die der Art, dem Wert und den Risiken der gewährten Unterstützung angemessen sind, einschließlich gegebenenfalls Vorkehrungen zur Überprüfung der Nutzung von aus Unionsmitteln finanzierten Ausrüstungen und Kapazitäten, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich darüber Bericht. Die Unterstützung der Union gemäß diesem Artikel erfolgt im Einklang mit der***

	Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Unterstützung der Union für die Bewältigung bis zu 100 % der anfallenden Kosten betragen, um dem Ausmaß und den Auswirkungen der Krise gerecht zu werden.	2. In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Unterstützung der Union für die Bewältigung bis zu 100 % der anfallenden Kosten betragen***, jedoch nur, wenn dieses Ausmaß der Unterstützung auf der Grundlage des dokumentierten Bedarfs und einer Risikobewertung ausreichend begründet ist***, um dem Ausmaß***, der Dringlichkeit*** und den Auswirkungen der Krise gerecht zu werden. ***In den einschlägigen Unterlagen über die rechtliche Verpflichtung oder Vergabeunterlagen sind die für diese Unterstützung geltenden besonderen Garantien, einschließlich Regelungen für Prüfung, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit und Berichterstattung, festzulegen.***

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Kommission materielle Mittel und unterstützende Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, beschaffen oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen zu deren Beschaffung gewähren.	3. In den in Absatz 1 genannten Fällen ***und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509*** kann die Kommission materielle Mittel und unterstützende Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, beschaffen oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen zu deren Beschaffung gewähren***, sofern in den Unterlagen über die rechtliche***

Verpflichtung oder den Vergabeunterlagen die Begründung, der Zweck, die Dauer, anwendbare Kontroll- und Berichterstattungsverfahren und die Maßnahmen zur Vermeidung von Überschneidungen, Doppelfinanzierung und Überkompensation angegeben werden. Jede Anwendung beschleunigter oder außergewöhnlicher Verfahren ist ordnungsgemäß zu begründen und zu dokumentieren. Die Kommission sorgt für vollständige Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht bei den Ausgaben der Union, unter anderem durch angemessene Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsanforderungen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den Arbeitsprogrammen werden die für Maßnahmen nach diesem Artikel geltenden Finanzierungssätze und die Begründung dieser Sätze festgelegt, einschließlich aller Fälle, in denen die Unterstützung durch die Union bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdeckt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unterstützung nach diesem Artikel wird in Komplementarität mit den Verordnungen (EU) 2022/2371 und (EU) 2022/2372 sowie mit den einschlägigen Agenturen und Strukturen der Union durchgeführt. In den Arbeitsprogrammen und rechtlichen Verpflichtungen wird

gegebenenfalls festgelegt, mit welchen Instrumenten, Kapazitäten und Strukturen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich derjenigen unter Titel II, Maßnahmen nach diesem Artikel unterstützt werden können, unter welchen Bedingungen sie eingesetzt werden dürfen, und durch welche Vorkehrungen die Koordinierung, Rückverfolgbarkeit, Überwachung und Vermeidung von Überschneidungen, Doppelarbeit und Doppelfinanzierung gewährleistet werden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Katastrophenschutzverfahren der Union und Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0548 – C10-0174/2025 – 2025/0223(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI SANT 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 23.10.2025
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Jonas Sjöstedt 15.1.2026
Prüfung im Ausschuss	5.5.2026
Datum der Annahme	2.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 2 0: 4

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Bert-Jan Ruissen
PPE	Georgios Aftias, Paulo Cunha, András Tivadar Kulja, Jacek Protas, Andreas Schwab, Susana Solís Pérez, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
PfE	Ondřej Knotek
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy
S&D	Delara Burkhardt, Christophe Clergeau, Giuseppe Lupo, Marit Maij, Csaba Molnár
The Left	Jonas Sjöstedt, Pasquale Tridico
Verts/ALE	Daniel Freund, Rasmus Nordqvist

2	-
ESN	Arno Bausemer
PfE	Tamás Deutsch

4	0
ECR	Dick Erixon, Beatrice Timgren
PfE	Angéline Furet, Virginie Joron

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung